Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat Herrn Vothknecht Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 0377/14 – Sperrung des Straßenraumes wegen Baustellen; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Vothknecht,

Erfurt,

Ihre Anfrage vom 12.03.2014 möchte ich wie folgt beantworten:

Warum müssen Straßenbereiche teilweise derart großzügig und langfristig abgeriegelt werden, wo mit Augenmaß und konsequenter Bauausführung die Belastungen für den Verkehr deutlich verringert werden können?

Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes werden im Rahmen mehrerer Verwaltungsabläufe Baumaßnahmen sowohl hinsichtlich der in Anspruch genommenen Flächen, als auch im Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkungen geprüft, bevor eine entsprechende Genehmigung erteilt wird. Auf die angewendete Technologie kann aber nur, auch bei eigenen Baumaßnahmen, bedingt Einfluss genommen werden.

Die entsprechenden Möglichkeiten sind durch die bautechnischen Forderungen, aber auch aus finanziellen Gründen begrenzt. D. h. konkret bestimmen Auftraggeber und Auftragnehmer die Technologie, die wiederum maßgeblich die Verkehrsraumeinschränkung festlegt. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus den geltenden Richtlinien, vor allem der Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstätten im Straßenverkehr. Hier geht es auch um die Sicherheit der mit der Bauausführung beauftragten Mitarbeiter und der Verkehrsteilnehmer. In der Regel gilt, dass die Verkehrssicherheit den Vorrang vor der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs hat. Dennoch versucht die Verwaltung immer die gesamt verkehrlichen Aspekte einzubringen.

Anders sind grundsätzlich die Baumaßnahmen zu bewerten, die aufgrund von Havarien als sogenannte Notgrabung erfolgen. Diese treten als Störungen der Energie- und Wasserversorgung immer wieder auf. Hier bestimmt die Schadensstelle die Lage der Baustelle und die Verkehrsraumeinschränkung und die Art des Schadens die Dauer. Ein Beispiel war der Wasserrohrbruch im Bereich Kranichfelder Straße.

Seite 1 von 2

Insofern muss ich feststellen, dass die Baustellen durch die Verwaltung durchaus in kritischer Bewertung genehmigt werden.

Wie erfolgt die Kontrolle durch die zuständigen Ämter zur Gewährleistung einer minimalen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und wie setzt die Stadtverwaltung diese Maßgabe um?

Im Rahmen der Tätigkeit erfolgt eine Kontrolle durch die Mitarbeiter der unteren Straßenverkehrsbehörde auf Einhaltung der in der verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) festgelegten Maßgaben. Bei rund 4 000 VRAO/Jahr und vier Mitarbeitern sind die personellen Kapazitäten für Kontrollen vor Ort allerdings sehr begrenzt. Darüber hinaus erfolgen aber auch Kontrollen durch die Straßenmeister oder die Polizei. Erfahrungsgemäß ist die überwiegende Zahl der Bauunternehmen selbst interessiert, die Baustellenbereiche so klein wie möglich zu halten und die Zeitdauer zu begrenzen, da beide Faktoren auch finanzielle Auswirkungen haben. Im Rahmen der Kontrolltätigkeit kann auch nur die Einhaltung der VRAO überprüft werden. Insofern sind die wesentlichen Abstimmungen vor Baubeginn zu treffen

3. Wie werden die Ausschreibungen für Maßnahmen in verkehrsstarken Bereichen formuliert, um eine zügige Abwicklung zu gewährleisten?

Baumaßnahmen der Stadt im öffentlichen Raum sind leider häufig nur mit Verkehrseinschränkungen durch Sperrungen möglich. Für solche Fälle wird vor der Ausschreibung der Maßnahme ein Verkehrskonzept erarbeitet und auf breiter Basis abgestimmt. In diesem Konzept sind die notwendigen Sperrungen und ggf. erforderlichen Umleitungsstrecken festgelegt. Dieses Konzept - Arbeitsbegriff – Markierungs- und Beschilderungsplan ist dann Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und wird mit Zuschlagserteilung nach VOB-Verfahren Bauvertragsbestandteil und wird umgesetzt. Im konkreten Bezug auf die angegebenen Baumaßnahmen bleibt abschließend festzustellen:

Die Pilse hat – um speziell zu den von Ihnen angesprochenen Baumaßnahmen zu antworten - außer für die Anlieger, keinerlei Verkehrsbedeutung. Die Sanierung des Gebäudes bedarf nach Forderung des Bauherrn des genannten Containers, im Sinne auch eines bürgernahen Verhaltens wurde dem zugestimmt. Auch weil eine andere Technologie (tägliche Anfahrt und Lagerung von Werkzeug und Material) ebenso zu Einschränkungen geführt hätte.

Für die in der Einleitung angeführte Baustelle Gehbahninstandsetzung Juri-Gagarin-Ring ist folgende Aussage zu treffen:

Aufgrund der begrenzten Lagermöglichkeit im unmittelbaren Baubereich war es zur Sicherstellung kurzer und effektiver Wege erforderlich, das Material und Arbeitsgeräte im Straßenkörper abzustellen. Des Weiteren ist es zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit im öffentlichen Verkehrsraum und der technologischen Bauabläufe zwingend notwendig ausreichend Baufreiheit zur Verfügung zu stellen. Bedingt durch Wetterumschwünge (u. a. Frosteinwirkungen) sowie Mitwirkungshandlungen Dritter war ein kontinuierliches Arbeiten an der Gehbahn nicht vollumfänglich möglich, wodurch sich eine Verzögerung einstellte.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein